

eins von Hitlerschen Blutrüchtern durchsetzte Sonderjustiz ergibt, ist so vernichtend, daß die bloße Einführung des Opportunitätsprinzips lediglich eine — vom Standpunkt des westdeutschen Regimes — bessere Dosierung des Unrechts bedeuten würde.

Tatsache ist, daß allein in den letzten zehn Jahren über 500 000 Bürger Westdeutschlands Opfer des Justizterrors wurden und gegenwärtig noch immer 80 000 staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren gegen Opponenten der aggressiven und antidemokratischen Politik der Bundesregierung anhängig sind<sup>11</sup>.

Zu den Betroffenen zählen keineswegs nur Mitglieder der widerrechtlich verbotenen KPD, sondern auch Sozialdemokraten, Gewerkschafter, Pazifisten, Theologen u. a. Angesichts dieser Tatsachen müssen selbst bedeutende bürgerliche Zeitungen Westdeutschlands eingestehen, daß die Bestimmungen des Blitzgesetzes und die darauf basierende Rechtsprechung „zu bedenklicher Rechtsunsicherheit geführt haben“.

Die Einführung des Opportunitätsprinzips allein kann die systematische Verletzung der allgemein anerkannten Menschenrechte durch die westdeutschen Behörden nicht aufheben, solange die Basis der Willkür, solange das Gesinnungsstrafrecht unangetastet bleibt. Denn nach wie vor würden unzählige Ermittlungsverfahren eingeleitet, nähme die ungezügelter Verfolgungsjagd der SS-Verfassungsschutzämter, der politischen Polizei und der Sonderjustiz ihren Fortgang. Was nützte es schon, wenn im einzelnen Fall hin und wieder, vielleicht nach Monaten unschuldig erlittener Untersuchungshaft, das Verfahren wieder eingestellt und „großzügig“ von einer Anklage abgesehen würde? Der bekannte westdeutsche Strafverteidiger Dr. P o s s e r bemerkte anlässlich des Braunschweiger Schandprozesses gegen sechs junge DDR-Bürger sehr treffend:

„Mit der Opportunität im politischen Strafrecht ist es wie mit einer Flasche, die man heute zukorken und morgen wieder aufmachen kann. Was wir brauchen, sind klare Tatbestände im Strafgesetzbuch.“<sup>8</sup>

Posser hat damit eine Forderung ausgesprochen, die im Interesse der Mehrheit der westdeutschen Bürger liegt und zugleich im Sinne der Entspannung und Annäherung zwischen den beiden deutschen Staaten ist.

### **Die Bonner Staatsschutzbestimmungen müssen beseitigt werden!**

Im Gegensatz zu den früheren Jahren treten heute unter den westdeutschen Juristen nicht mehr nur Verteidiger in politischen Strafsachen gegen das Gesinnungsstrafrecht auf, sondern auch bedeutende Vertreter der Wissenschaft. Auf einer Tagung der Evangelischen Akademie Ende April dieses Jahres in Mülheim (Rheinland-Westfalen) äußerte der Bonner Staatsrechtler Prof. Dr. R i d d e r die Auffassung, daß „alle durch das Strafrechtsänderungsgesetz von 1951 eingeführten Normen des politischen Strafrechts verfassungswidrig sind“<sup>9</sup>. In ähnlichem Sinne hatte sich zuvor auch Prof. Dr. M a i h o f e r von der Universität Saarbrücken geäußert<sup>10</sup>.

In der Tat handelt es sich bei den Bestimmungen des Blitzgesetzes um Gesinnungsstrafrecht im echten Sinne des Wortes, mit denen durchweg Handlungen verfolgt werden, die einer Betätigung im Sinne des demokratischen Völkerrechts und der westdeutschen Verfassung entsprechen. Das erweist sich besonders drastisch am Tatbestand des staatsgefährdenden Nachrichtendienstes

(§ 92 des westdeutschen StGB), einer der am meisten strapazierten Bestimmungen bei der Verfolgung von Demokraten und Friedensanhängern aus beiden deutschen Staaten.

Nach diesem Kautschukparagrafen ist es möglich, selbst gegen das offene Sammeln allgemein bekannter Tatsachen vorzugehen, wenn der Sammler „nur“ die Absicht hat, „den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen“. Die Absicht wurde damit zum entscheidenden Kriterium der Strafbarkeit erhoben. Da es sich bei den nach diesem Tatbestand angeklagten Personen aber in der Regel um Menschen handelt, die die Grundsätze der Bonner Verfassung gegen die friedensfeindliche, antidemokratische und unsoziale Politik des herrschenden Regimes zu schützen suchen, bereitet es den Bonner Sondergerichten nicht selten Schwierigkeiten, die verfassungsfeindliche Absicht nachzuweisen. Der berüchtigte 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofes hat daher in einer Grundsatzentscheidung den nachgeordneten Gerichten die Belehrung gegeben, auch dann zu verurteilen, wenn zwar keine verfassungsfeindliche Absicht, aber wenigstens sog. Ostkontakte nachzuweisen seien. Im Urteil des BGH vom 23. September 1960 — 3 StR 28/60 — heißt es wörtlich:

„Auch wer die staatsfeindlichen Ziele der SED nicht teilt, an deren Untergrabungsaktionen, aber teilnimmt, handelt in verfassungsfeindlicher Absicht.“<sup>11</sup>

Das bedeutet nichts anderes, als die subjektive Seite der „Tat“ einfach aus einem konstruierten, rechtlich irrelevanten Sachverhalt herzuleiten.

Gesetze wie das Blitzgesetz und die darauf basierende „Rechtsprechung“ entbehren der Mindestanforderungen, die die Wahrung der in der Erklärung der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 fixierten Menschenrechte an die Rechtspflege jedes Staates stellt. Sie widersprechen der grundlegenden Forderung des Potsdamer Abkommens, eine Rechtspflege „entsprechend den Grundsätzen der Demokratie und der Gerechtigkeit auf der Grundlage der Gesetzlichkeit und Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz“ aufzubauen<sup>12</sup>. Mehr noch: Indem sie die Plattform für die systematische Verfolgung nicht krimineller, politisch progressiv motivierter Handlungen abgeben, qualifizieren sie sich zu einer Neuauflage jener in Nürnberg von einem amerikanischen Militärtribunal verurteilten Gesetze, von denen es hieß, daß sie in sich selbst Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellten<sup>13</sup>.

Angesichts dieser Lage sollte die Diskussion in Westdeutschland nicht länger darum geführt werden, ob die Bonner Staatsschutzbestimmungen in jedem Falle oder nur von Fall zu Fall praktiziert werden sollen. Die politische Tagesordnung verlangt ihre radikale Beseitigung.

### **Rechtsschutz für Bürger der DDR in Westdeutschland gewährleisten!**

Die Bonner Staatsschutzgesetze und ihre Auswirkungen berühren nicht nur die Rechte und Interessen der Bürger Westdeutschlands. Die Praxis der westdeutschen Sonderjustiz hat die Beziehungen zwischen den beiden deutschen Staaten in der Vergangenheit häufig nicht unwesentlich belastet. Das resultierte aus dem Bestreben der aggressivsten Kreise der westdeutschen Justiz, auch Bürger der DDR juristisch zu Freiwild zu stem-

<sup>8</sup> Information des Komitees zum Schutze der Menschenrechte vom 29. Mai 1964.

<sup>7</sup> „Süddeutsche Zeitung“ vom 7. Mai 1964.

<sup>8</sup> „Der Spiegel“ (Ausgabe Berlin) vom 20. Mai 1964.

<sup>9</sup> „Vorwärts“, Köln, vom 6. Mai 1964.

<sup>10</sup> „Deutsche Volkszeitung“, Düsseldorf, vom 6. März 1964.

<sup>11</sup> BGHSt Bd. 10 S. 163.

<sup>12</sup> Bittel, Das Potsdamer Abkommen u. a. Dokumente, Berlin 1999, S. 81.

<sup>13</sup> Das Nürnberger Juristenurteil, AUG. Teil, Hamburg 1948, S. 42.